

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1040 Wien
per Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900233
E margit.hirrmann@wko.at
W www.wko.at/rp

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1370/0003-III/1/08,	Rp 1629/08/ES/MH	4273	21.05.2008
25.4.2008			

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz 1992 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt zum vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Einwände. Die gesetzlichen Änderungen dienen großteils der Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage in Österreich.

Die Möglichkeit der Ausstellung eines farblich anders gestalteten Personalausweises für Jugendliche unter 16 Jahren wird grundsätzlich begrüßt, weil dadurch die von der Gewerbeordnung und Jugendschutzgesetzen geforderte Alterskontrolle erleichtert wird. Auch die geringere Gebühr für die Ausstellung solcher Ausweise wird befürwortet. Ob durch diese Maßnahmen in der Praxis eine weitgehende Verbreitung und Verwendung solcher Personalausweise sichergestellt werden kann, wird sich in Zukunft zeigen.

Aus den Erläuterungen zum geplanten § 19 Abs. 2a Passgesetz geht hervor, dass Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, farblich anders gestaltete Personalausweise erhalten sollen. Dieser Personalausweis sollte auf den ersten Blick über das Alter des Inhabers Auskunft geben.

Im Hinblick auf diese Erläuterungen wird angeregt, den Wortlaut des geplanten § 19 Abs. 2a Passgesetz zu ändern: Es wird nämlich hinsichtlich der Altersgrenze auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt; stattdessen sollte auf das Alter im Zeitpunkt der Ausstellung des Personalausweises abgestellt werden.

Angemerkt wird hinsichtlich der Verwendung von farblich anders gestalteten Personalausweisen noch Folgendes: Damit eine leichte Erkennbarkeit von Jugendlichen unter 16 Jahren gewährleistet ist, muss sichergestellt werden, dass der farblich anders gestaltete Personalausweis mit Vollendung des 16. Lebensjahres seine Gültigkeit verliert. Wollen Jugendliche dann weiterhin einen Personalausweis haben, sollte Vorkehrung dafür getroffen

werden, dass die Ausstellung des nachfolgenden Personalausweises ebenfalls günstigeren Gebühren unterliegt. Sonst würden Jugendliche nämlich im Vergleich zur bisherigen Situation benachteiligt werden: Nach derzeitiger Rechtslage hat ein Personalausweis für Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Jugendliche müssen daher für einen Personalausweis 56,70 Euro bezahlen, können ihn jedoch 10 Jahre lang behalten. Würde nun ein Jugendlicher ab dem vollendeten 12. Lebensjahr den geplanten farblich anders gestalteten Personalausweis beantragen, müsste er eine Gebühr von 26,30 Euro bezahlen, mit Vollendung des 16. Lebensjahres dann jedoch die volle Gebühr für einen Personalausweis entrichten und hätte so insgesamt Mehrkosten zu tragen. Dies könnte wiederum dazu führen, dass Jugendliche in geringer Zahl den Personalausweis beantragen und somit das Ziel einer besseren und leichter handhabbareren Alterskontrolle nicht erreicht werden kann.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.